

Inhaltsverzeichnis:

1	HIGHLIGHTS AUS DEM MINISTERIALENTWURF ZUM ABGÄG 2012	1
2	ELEKTRONISCHE RECHNUNG AB 1.1.2013	4
3	VEREINE	5
4	SPLITTER	7
5	TERMINE.....	10

1 Highlights aus dem Ministerialentwurf zum AbgÄG 2012

Mit dem im Juli 2012 veröffentlichten Entwurf zu einem neuen Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG 2012) sollen 24 Gesetze geändert werden. Es ist zu erwarten, dass in der Regierungsvorlage, die nach dem Begutachtungsverfahren Ende September 2012 präsentiert werden soll, weitere Änderungen, insbesondere im Bereich der neuen Immobilienbesteuerung, aufscheinen werden. Nachfolgend die für die Praxis wichtigsten geplanten Änderungen (die endgültige Beschlussfassung bleibt abzuwarten):

1.1 Einkommensteuer

1.1.1 Bescheidberichtigung

Derzeit ermöglicht eine Bestimmung in der BAO¹ eine Bescheidberichtigung bis zum Ablauf der Verjährungsfrist, wenn sich ein steuerlicher Sachverhalt entweder nicht oder doppelt auswirken würde (zB Berücksichtigung einer unterlassenen Rückstellung). Nunmehr soll diese Bestimmung in der BAO wieder gestrichen werden und in ähnlicher Form ins Einkommensteuergesetz² iZm der Bilanzberichtigung aufgenommen werden. Der sachliche Anwendungsbereich wird damit auf das Einkommen – und Körperschaftsteuergesetz eingeschränkt. Im Interesse der Besteuerung des richtigen Totalgewinns soll eine steuerwirksame Korrektur periodenübergreifender Fehler aus verjährten Zeiträumen möglich werden. Die neue Bestimmung, welche ab 1.1.2013 in Kraft treten soll und erstmals auf Verstöße der Wirtschaftsjahre ab 2003 anzuwenden sein wird, soll aber nicht nur für Bilanzierende sondern auch für Einnahmen-Ausgaben-Rechner und für die Ermittlung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gelten.

1.1.2 Spendenabzug³

Der **Höchstbetrag** für die Berücksichtigung von **Spenden** soll künftig auf den **Gewinn** bzw **Gesamtbetrag der Einkünfte des laufenden Jahres** (und nicht wie bisher auf das Vorjahr) bezogen werden. Weiters sollen Dachverbände zur Förderung des Behindertensports in die Systematik der Liste der spendenbegünstigten Organisationen einbezogen werden. Zur besseren Dokumentation soll auf Verlangen des Spenders durch die Spendenorganisation eine Spendenbestätigung ausgestellt werden.

¹ § 293c BAO.

² § 4 Abs 2 Z 2 EStG idF ME zum AbgÄG 2012.

³ § 4 a und § 18 Abs 1 Z 7 EStG idF ME zum AbgÄG 2012

1.1.3 Grundstücksbesteuerung

- Werden private Grundstücke des „Altvermögens“ **in ein Betriebsvermögen eingelegt**, sind diese – mit Ausnahme des Grund und Bodens – mit dem **Teilwert** zu bewerten. Bei einer späteren Veräußerung sind die vor der Einlage **angefallenen stillen Reserven nach den Regeln für Altvermögen⁴ zu versteuern** (dh mit 3,5 % des Teilwertes). Die nach der Einlage im Betrieb entstandenen stillen Reserven sind nach den allgemeinen betrieblichen Gewinnermittlungsgrundsätzen zu ermitteln und mit dem besonderen Steuersatz von 25 % zu versteuern.
- Diese Grundsätze sollen auch im außerbetrieblichen Bereich im Falle der erstmaligen Nutzung (Vermietung) eines Gebäudes des „Altvermögens“ gelten. Bei Gebäuden des Neuvermögens sollen bei erstmaliger Nutzung die Anschaffungskosten die Bemessungsgrundlage für die AfA sein.
- In Hinblick auf eine anderslautende UFS-Entscheidung⁵ soll klargestellt werden, dass die Veräußerung eines **Anteils** an einer **vermögensverwaltenden Personengesellschaft** steuerlich als Veräußerung des anteiligen Vermögens der Gesellschaft gilt. Damit entfällt die Möglichkeit, einen im Privatvermögen gehaltenen Mitunternehmeranteil nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei zu veräußern.
- Fließt der **Veräußerungserlös** bei einer Grundstücksveräußerung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern oder im Privatbereich in Form einer **Rente** zu, steht der **besondere Steuersatz von 25 % nicht** zu. Die Rentenzahlungen unterliegen ab Überschreiten der Anschaffungskosten des Grundstücks dem Tarifsteuersatz.

1.1.4 Sonstige Änderungen

- Der **Unterhaltsabsetzbetrag⁶** soll bereits bei der Veranlagung für 2012 nur für Kinder berücksichtigt werden können, die sich im Inland, in einem EU-/EWR-Staat oder in der Schweiz aufhalten. Für Kinder, die sich in Drittstaaten (ausgenommen Schweiz) aufhalten, wird nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes die Hälfte der tatsächlich bezahlten Unterhaltskosten als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt.
- Die **Kapitalertragsteueranmeldung⁷** soll künftig **elektronisch** erfolgen.
- Auch die Anforderung und Übermittlung von **Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)⁸** in Zusammenhang mit der Forschungsprämie soll **elektronisch** erfolgen.

1.2 **Umgründungen**

- Die **Ausschüttungsfiktion für Importverschmelzungen** von Gesellschaften aus Niedrigsteuerländern wird auf **Schwesternverschmelzungen⁹** ausgedehnt.
- Die bei **Umwandlung** einer Kapitalgesellschaft auf ein Einzelunternehmen oder eine Personengesellschaft vorgesehene **Ausschüttungsfiktion**, durch welche die Besteuerung der bis zur Umwandlung nicht ausgeschütteten Gewinne sichergestellt werden soll, wird abermals – nach nicht einmal zwei Jahren - neu gefasst und soll künftig auf das sogenannte „Gewinnkapital“¹⁰ abgestellt werden. Als Gewinnkapital wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem steuerlichen Umwandlungskapital und den Einlagen laut Evidenzkonto

⁴ § 30 Abs. 4 EStG.

⁵ UFSW vom 21.12.2011, GZ RV/1060-W/09

⁶ § 33 Abs 4 Z 3 und § 34 Abs 7 Z 2 EStG idF ME zum AbgÄG 2012.

⁷ § 96 Abs 3 EStG idF ME zum AbgÄG 2012.

⁸ § 108c Abs 9 EStG idF ME zum AbgÄG 2012.

⁹ § 3 Abs 1 Z 3 UmgrStG idF ME zum AbgÄG 2012.

¹⁰ § 9 Abs 6 UmgrStG idF ME zum AbgÄG 2012.

bezeichnet. Durch die Anknüpfung an das steuerliche Umwandlungskapital kommt es zu einer vorgezogenen Belastung mit Kapitalertragsteuer hinsichtlich der zeitlichen Differenzen zwischen Steuer- und Unternehmensrecht. Anzuwenden ist die Neuregelung auf Umwandlungen, die **nach dem 31.10.2012 zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet** werden.

- Außerdem soll das Umgründungssteuergesetz an das neue Kapitalbesteuerungsregime angepasst werden.

1.3 Umsatzsteuer

- Die **langfristige Vermietung von Beförderungsmittel¹¹** (ausgenommen Sportboote) an Nichtunternehmer soll ab 1.1.2013 am **Empfängerort** steuerbar sein.
- Die Vorschriften über die Ausstellung von Rechnungen¹² werden neu gegliedert. Die geplanten Erleichterungen für die elektronische Rechnungslegung werden nachfolgend in Pkt 2. beschrieben. Wird mittels **Gutschrift** abgerechnet, muss diese ausdrücklich als solche bezeichnet werden.
- Unternehmer, die ihre Umsätze nach **vereinnahmten Entgelten** versteuern, sollen künftig auch die **Vorsteuern** erst im **Zeitpunkt der Bezahlung¹³** geltend machen können. Dies gilt nicht für Versorgungsunternehmen¹⁴ und solche Unternehmen, deren Vorjahresumsatz mehr als € 2 Mio betragen hat.

1.4 EU-Amtshilfegesetz

Mit diesem neuen Gesetz soll das bisherige EG-Amtshilfegesetz ersetzt werden. Die Neuerungen betreffen im Wesentlichen die Erweiterung des Geltungsbereiches der Amtshilfe, die Ausweitung und Verbesserung des Informationsaustauschs, die Vereinfachung des Zustellungsverfahrens und die administrative Vereinfachung des Informationsaustauschs.

Die Möglichkeit der **Amtshilfe soll nun auf alle Steuern**, einschließlich der Landes- und Gemeindeabgaben, erweitert werden. Außerdem wird die **Möglichkeit, den Informationsaustausch für Bankauskünfte abzulehnen, aufgegeben**. Für bestimmte Einkunftsarten (zB Vergütungen aus unselbständiger Arbeit, Aufsichtsratsvergütungen, Vermietungseinkünfte) ist **ab 1. Jänner 2014 ein automatischer Informationsaustausch** vorgesehen. Mit Hilfe von Standardformblättern soll auch das administrative Verfahren zur Durchführung der Amtshilfe vereinfacht werden. Weiter ist geplant, dass österreichische Finanzbeamte an steuerlichen Ermittlungsverfahren in anderen Mitgliedstaaten und vice versa teilnehmen können.

1.5 Finanzstrafgesetz

Eine UFS-Entscheidung aus Linz¹⁵ hat in der Vergangenheit zur Rechtsunsicherheit geführt, ob eine in der **Umsatzsteuererklärung** ausgewiesene **Restschuld als Selbstanzeige** zu werten ist. Nunmehr soll für diese Fälle eine ausdrückliche Regelung zur Selbstanzeige¹⁶ geschaffen und klargestellt werden, dass die Restschuld nicht auf die ein-

¹¹ § 3a Abs 12 UStG idF ME zum AbgÄG 2012.

¹² § 11 UStG idF ME zum AbgÄG 2012.

¹³ § 12 Abs 1 Z 1 UStG idF ME zum AbgÄG 2012.

¹⁴ „Versorgungsunternehmen“ gem § 17 Abs 1 UStG.

¹⁵ UFS vom 29.4.2010, FSRV/0033-L/09.

¹⁶ § 29 Abs 7 FinStrG idF ME zum AbgÄG 2012.

zelen Voranmeldungszeiträume aufgliedert werden muss. Weiters soll klargestellt werden, dass die Zahlungsfrist zur Erlangung der Straffreiheit bei bescheidmäßig festzusetzenden Abgaben mit Erlassung des Abgaben- oder Haftungsbescheids beginnt.

Auf Grund der Übersiedlung eines Großteils der Finanzämter Wiens an einen Standort soll nur mehr eine **einzige Finanzstrafbehörde erster Instanz** (nämlich das Finanzamt 9/18/19 Klosterneuburg) mit örtlicher Zuständigkeit für alle Amtsbereiche der Finanzämter mit Sitz in Wien, eingerichtet werden.

Die **Geldstrafen** für die Verletzung der **Anmeldeverpflichtung für Bargeld** sollen verdoppelt werden, dass heißt bei vorsätzlicher Begehung von € 50.000 auf € 100.000 und bei Fahrlässigkeit von € 5.000 auf € 10.000.

2 Elektronische Rechnung ab 1.1.2013

Bislang waren nur wenige Unternehmen in der Lage oder bereit, die hohen technischen Anforderungen für auf elektronischem Wege übermittelte Rechnungen zu erfüllen¹⁷. Mit dem AbgÄG 2012¹⁸ soll nunmehr auch die **elektronische Rechnungslegung** mit Wirkung ab 1.1.2013 neu geregelt werden und damit eine Vereinfachung der Rechnungsausstellung und die **Gleichstellung von Papierrechnung und elektronischer Rechnung** erzielt werden.

Im Ergebnis können zukünftig auch elektronische Rechnungen, die zB per **E-Mail**, als **E-Mail-Anhang** oder Web-Download, in einem elektronischen Format (zB als **PDF- oder Textdatei**) übermittelt werden, zum Vorsteuerabzug berechtigen, ohne dass eine Signatur im Sinne des Signaturgesetzes erforderlich ist.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Der **Empfänger** der elektronischen Rechnung muss dieser Art der Rechnungsausstellung **zustimmen**.
- Die **Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts** und ihre Lesbarkeit müssen vom Zeitpunkt der Ausstellung bis zum Ende der siebenjährigen Aufbewahrungsdauer gewährleistet werden. Dieser Anforderung kann jedenfalls entweder durch eine qualifizierte elektronische Signatur oder das EDI-Verfahren entsprochen werden. Jeder Unternehmer kann aber selbst bestimmen, in welcher Weise er die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit gewährleistet. Dies kann nunmehr zB durch Anwendung eines **innerbetrieblichen Kontrollverfahren erfolgen**. Dieses Kontrollverfahren kann im Rahmen eines entsprechend organisierten Rechnungswesens geschehen, aber auch manuell durch Abgleich der Rechnung mit den vorhandenen Geschäftsunterlagen (wie zB Bestellung, Auftrag, Laufvertrag, Lieferschein).

¹⁷ BGBl I 190/1999 – „Signaturgesetz“.

¹⁸ § 11 UStG idF ME zum AbgÄG 2012.

3 Vereine

3.1 Aktualisierung der Vereinsbesteuerung

Im kürzlich veröffentlichten Wartungserlass 2012¹⁹ zu den Vereinsrichtlinien 2001²⁰ hat das Finanzministerium Anpassungen an gesetzliche Änderungen und Klarstellungen in die Vereinsrichtlinien eingearbeitet. Im Folgenden daraus die wichtigsten Aussagen für die Praxis:

3.1.1 Allgemeiner Teil

Vereinen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, stehen steuerliche Begünstigungen zu. Zu den einzelnen Kriterien erfolgten folgende Klarstellungen:

- Gemeinnützige Zwecke:²¹ Um das Kriterium „Förderung der Allgemeinheit“ noch zu erfüllen, darf der **Mitgliedsbeitrag künftig** bis zu **€ 2.160** pa (bisher € 1.800 pa) betragen.
- Mildtätige Zwecke:²² Mildtätige Zwecke sind solche, die darauf gerichtet sind, Personen zu unterstützen, die materiell oder persönlich hilfsbedürftig sind. Die Grenze, wonach Personen als „**materiell hilfsbedürftig**“ angesehen werden, wurde an die für 2011 geltenden Richtsätze des ASVG²³ angepasst (Einzelperson € 814,82; im Familienverband lebende Ehegatten € 1.221,68; Erhöhungsbetrag je zu versorgendes Kind unter 24 Jahre € 125,72).
- Kirchliche Zwecke:²⁴ Die **Zeugen Jehovas in Österreich** und die **Koptisch-Orthodoxe Kirche in Österreich** wurden in die Liste der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften aufgenommen.
- Begünstigter Zweck:²⁵ Es wird klargestellt, dass die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Erfüllung **hoheitlicher Aufgaben** für eine Körperschaft öffentlichen Rechts **keine gemeinnützige Tätigkeit** ist (zB Übernahme der Stadtwache einer Gemeinde durch eine GmbH).
- Begünstigter Spendenempfänger im Sinne des § 4a EStG:²⁶ Um als „**begünstigter Spendenempfänger**“ im Sinne des **§ 4a EStG** zu gelten, muss in den Statuten vorgesehen sein, dass das Vermögen bei Vereinsauflösung für den in der **Satzung genannten begünstigten Zweck** erhalten bleibt. Für die Kontrolle der Statuten ist österreichweit das Finanzamt 1/23 in Wien, welches über Antrag auch den Spendenbegünstigungsbescheid erteilt, zuständig.
- Satzungsmängel: Bei Satzungsmängel sind abgabenrechtliche Begünstigungen grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Befreiung von der Körperschaftsteuer steht idR erst ab dem Folgejahr der Behebung der Mängel zu.
TIPP: es empfiehlt sich daher, vorab die Statuten dem zuständigen Finanzamt zur Überprüfung vorzulegen.

3.1.2 Mittel zur Erreichung begünstigter Zwecke

- Zur Vereinstätigkeit:²⁷ Veranstaltet ein Musikverein **Konzerte**, ist dies regelmäßig ein **unentbehrlicher Hilfsbetrieb**. Dem steht auch nicht entgegen, dass durch diese kulturelle Veranstaltung regionale bzw touristische Interessen gefördert werden. Allerdings ist dann von einem Gewerbebetrieb auszugehen, wenn sich die Tätigkeit

¹⁹ BMF-Erlass vom 20.6.2012, BMF-010203/02/0249-VI/6/2012.

²⁰ BMF_Erlass vom 20.12.2001, 06 5004/10-IV/6/01, AÖFV Nr 65/2002.

²¹ Rz 15 VereinsR idF 2012.

²² Rz 29 VereinsR idF 2012.

²³ § 293 ASVG.

²⁴ Rz 31 VereinsR idF 2012.

²⁵ Rz 56a VereinsR idF 2012.

²⁶ Rz 109, 100 VereinsR idF 2012.

²⁷ RZ 283 VereinsR idF 2012.

des Vereins aufgrund vorliegender Gewinnerzielungsabsicht nicht mehr von einem gewerblichen Konzertveranstalter unterscheidet.

3.1.3 Körperschaftsteuer

- Die Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken²⁸ zum Selbstkostenpreis (wie zB Vereinszeitung, Broschüre, Veranstaltungsprogramm) kann **je nach Art und Umfang des Inhalts** und des **Umfangs der erzielten Werbeeinnahmen** entweder einen unentbehrlichen oder entbehrlichen Hilfsbetrieb oder einen begünstigungsschädlichen Betrieb darstellen. Beträgt der Anteil der Seiten mit zweckfremden Inhalt (zB Anzeigen) oder der Werbeeinnahmen bis zu 25 % der Gesamtseitenzahl bzw Gesamteinnahmen liegt noch ein unentbehrlicher (steuerfreier) Hilfsbetrieb vor, bei einem Anteil bis zu 50 % ein (steuerpflichtiger) entbehrlicher Hilfsbetrieb und über 50 % ein begünstigungsschädlicher Betrieb.
- Fundraising-Dinner und Benefizveranstaltungen:²⁹ Werden im Rahmen von Wohltätigkeits-oder Charityveranstaltungen, bei denen der Spendensammelzweck eindeutig im Vordergrund steht, gesammelte und gespendete Gegenstände verkauft bzw versteigert, handelt es sich um einen **entbehrlichen** (grundsätzlich körperschaftsteuerpflichtigen) **Hilfsbetrieb**. Als steuerpflichtige Einnahme kann der Verkehrswert des versteigerten Gegenstandes angesetzt werden, wenn der Versteigerungserlös den Verkehrswert um 100 % übersteigt. Die Differenz kann als steuerfreie Spende behandelt werden. Als Betriebsausgabe kann der mit dem Teilwert bewertete versteigerte Gegenstand abgezogen werden. Der Teilwert kann vereinfachend mit 50% des Versteigerungswerts geschätzt werden, sodass in der Regel kein steuerpflichtiger Gewinn verbleibt.
- Bei **Fundraising-Dinners** übersteigt üblicherweise der Beitrag erheblich den Wert der erbrachten Leistung (zB Konsumation). Der übersteigende Betrag ist eine Spende. Vereinfachend kann der steuerpflichtige Gewinn aus einer solchen Veranstaltung mit 10 % der auf den Wert der erbrachten Leistung entfallenden Einnahmen angesetzt werden.
- Nachhaltig durchgeführte **Benefizveranstaltungen**, bei denen Künstler und Sportler **ausschließlich unentgeltlich auftreten** oder Kunstwerke kostenlos zur Verfügung stellen, sind begünstigungsschädliche Betriebe. Die erzielten Gewinne können in einer **Ausnahmegenehmigung**³⁰ von der Steuerpflicht befreit werden. Voraussetzung ist, dass die Verfolgung gemeinnütziger/mildtätiger Zwecke einwandfrei erkennbar ist.
- Besteuerung Kapitalvermögen und Grundstücksveräußerung:³¹ Begünstigte Vereine sind **mit allen Arten von Einkünften aus Kapitalvermögen beschränkt steuerpflichtig**, unabhängig davon, ob diese dem KEST-Abzug unterliegen oder nicht. Dazu gehören insbesondere Zinserträge auf Geldeinlagen, Erträge aus der Beteiligung als echter stiller Gesellschafter, Erträge aus Investmentfonds, Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanteilen von Körperschaften und Einkünfte aus Derivaten. **Ausgenommen** sind Erträge aus Schachtelbeteiligungen, genossenschaftliche Rückvergütungen, Einkünfte innerhalb eines Beteiligungsfonds und aus Förderungsdarlehen und bei **im Rahmen eines steuerbefreiten Betriebes erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen**. Seit 1.4.2012 erstreckt sich die **beschränkte Steuerpflicht**³² auch auf **Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen** gem § 30 EStG, **ausgenommen das Grundstück ist einem befreiten Betrieb zuzurechnen**.

²⁸ Rz 370, 371 VereinsR idF 2012.

²⁹ Rz 386 ff VereinsR idF 2012.

³⁰ Ausnahmegenehmigung gem § 44 Abs 2 BAO.

³¹ Rz 417 ff VereinsR idF 2012.

³² § 21 Abs 3 Z 4 KStG idF 1.StabG 2012.

3.1.4 Umsatzsteuer

- **Voranmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr**, wenn die Umsätze des vorangegangenen Kalenderjahres € 100.000 nicht überstiegen haben. Für Vereine, deren Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr bis zu € 30.000 betragen haben, entfällt die Verpflichtung zur Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldung, wenn die errechnete Vorauszahlung zur Gänze bis zum Fälligkeitstag entrichtet wurde oder sich keine Vorauszahlung ergibt.³³
- Ein Verein, der der Erwerbsbesteuerung unterliegt, muss eine **UID-Nummer**³⁴ beantragen, damit andere Unternehmer **steuerfrei innergemeinschaftliche** an den Verein **liefern** können.

3.1.5 Mitarbeiter des Verein

- Personen, die in einem **freien Dienstverhältnis** stehen, unterliegen ab dem Jahr 2010 der **Kommunalsteuerpflicht**.³⁵
- **Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen**³⁶, die von einem begünstigten Sportverein an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer gewährt werden, sind in Höhe von **€ 60 pro Einsatztag** (max € 540 pro Monat) steuerfrei. Die Steuerbefreiung ist für Sportler, die der pauschalen Abzugssteuer für beschränkt Steuerpflichtige unterliegen, grundsätzlich nicht anwendbar. Eine Berücksichtigung der Steuerbefreiung kann im Wege der Antragsveranlagung erfolgen.
- Mit dem **Künstler- und Sportler-Erlass** wurde im Interesse einer Vereinfachung folgende Regelung getroffen:³⁷ Erhält ein **beschränkt steuerpflichtiger Künstler, Sportler oder Vortragender** im Rahmen einer inländischen Veranstaltung neben Kostenersätzen **maximal € 1.000**, so kann bei Erfüllung aller anderen Voraussetzungen vom **Steuerabzug abgesehen werden**.

3.2 **Spendenbegünstigungsbestätigung bis 30.9.2012**

Begünstigte Einrichtungen haben jährlich dem Finanzamt 1/23 innerhalb von 9 Monaten nach dem Abschlussstichtag die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, worin nach **Durchführung einer Prüfung des Rechnungs- oder Jahresabschlusses** das Vorliegen der **Voraussetzungen für die Aufnahme / Verbleib in die Liste der spendenbegünstigten Vereine** bestätigt wird.³⁸

4 Splitter

- **Gaststättenpauschalierung laut UFS EU-widrig**

Wie bereits in der letzten KlientenInfo berichtet haben, hat der Verfassungsgerichtshof³⁹ Teile der seit dem Jahr 2000 in Kraft befindlichen Gaststättenpauschalierungs-VO als gesetzwidrig aufgehoben. Die Aufhebung durch den VfGH tritt mit Ablauf des 31.12.2012 in Kraft. Damit würde man meinen, dass diese Verordnung bis zum 31.12.2012 immunisiert und somit anzuwenden wäre. Dies sieht der Unabhängige Finanzsenat (UFS) aber anders.

³³ Rz 535, 537 Vereins R idF 2012.

³⁴ Rz 546 VereinsR idF 2012.

³⁵ Rz 556a VereinsR idF 2012.

³⁶ Rz 774a VereinsR idF 2012.

³⁷ Rz 787 VereinsR idF 2012.

³⁸ § 4a Abs 8 EStG idF AbgÄG 2011.

³⁹ VfGH vom 14.3.2012, V 113/11.

In zwei Entscheidungen⁴⁰, die nach dem Spruch des VfGH ergangen sind, hält der UFS die Verordnung **bereits jetzt für nicht anwendbar, weil sie eine unionsrechtlich unzulässige Beihilfe**⁴¹ darstelle. Eine klärende Stellungnahme des BMF hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise in der Praxis war bis Redaktionsschluss noch nicht bekannt.

• **Einbringung in eine am Umgründungstichtag noch nicht errichtete GmbH**

Der Unabhängige Finanzsenat (UFS) hat in einer Aufsehen erregenden Entscheidung⁴² ausgesprochen, dass eine rückwirkende Einbringung in eine am Einbringungstichtag noch nicht existente Körperschaft nicht möglich sei. Der UFS setzt sich damit über die Gesetzesmaterialien, die bisherige Rechtsprechung, die heutige Lehre und die Verwaltungspraxis hinweg. In den Richtlinien zum Umgründungssteuerrecht (Rz 749 UmgrStR) wird ausdrücklich festgehalten, dass die übernehmende Körperschaft am Einbringungstichtag zivilrechtlich noch nicht existent sein muss. Sie muss nicht einmal bei Unterfertigung des Einbringungsvertrags protokolliert sein, sondern es genügt, wenn sie als vertragsfähige Vorgesellschaft existiert. Die UFS-Entscheidung wurde mittlerweile beim Verwaltungsgerichtshof angefochten. Nur für den Fall, dass der VfGH die Rechtsansicht des UFS bestätigt, würde sich das BMF der geänderten Rechtsauslegung anschließen. Die VfGH-Rechtsprechung würde nach Auskunft des BMF⁴³ aber nicht rückwirkend angewendet werden. Das BMF hat dabei ausdrücklich bestätigt, dass es für alle Einbringungstichtage bis zum Ergehen der VfGH-Entscheidung an der derzeitigen Fassung der Rz 749 UmgrStR festhalten wird (somit auch für künftige Einbringungen bis zur VfGH-Entscheidung). Laut BMF werden die Finanzämter darüber informiert, dass die abweichende UFS-Entscheidung derzeit nicht anzuwenden ist. In der Beratungspraxis kann es bei bevorstehenden Einbringungen trotz der Zusicherung des BMF sinnvoll sein, vor der Durchführung der Einbringung eine schriftliche Auskunft vom zuständigen Finanzamt zur gegenständlichen Frage einzuholen um damit zusätzlich den Vertrauensschutz aufgrund des Grundsatzes von Treu und Glauben zu erlangen.

• **Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben - Beziehung der SVA der gewerblichen Wirtschaft auf Antrag ab 1.9.2012 möglich!**

Bei der **Abgrenzung von Dienstverträgen zu freien Dienstverträgen und zu Werkverträgen** kommt es in der Praxis zunehmend zu Problemen. Insbesondere die Prüfer der Gebietskrankenkassen kommen im Rahmen einer „Gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben“ (GPLA) immer öfter zum Ergebnis, dass als Werkvertragsnehmer behandelte Personen nach deren Ansicht als echte oder freie Dienstnehmer anzusehen seien. In diesen GPLAs wurden bis dato die für Werkvertragsnehmer zuständigen Sozialversicherungsanstalten (für Gewerbetreibende bzw Bauern) nicht gehört. Die Trägerkonferenz des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger hat nunmehr beschlossen⁴⁴, dass **Vertreter der SVA der gewerblichen Wirtschaft bzw der Bauern ab dem 1.9.2012 die Möglichkeit** haben werden, **an der Schlussbesprechung einer GPLA teilzunehmen und Empfehlungen auszusprechen**, in der von der GKK eine Umqualifizierung eines (vermeintlichen) Versicherungsverhältnisses nach dem GSVG oder BSVG beabsichtigt ist. Die Empfehlungen der teilnehmenden SVA sind auf Wunsch des Arbeitgebers in die Niederschrift über die Schlussbesprechung aufzunehmen. Die prüfende GKK ist dazu angehalten, die zuständige SVA zur Schlussbesprechung einzuladen. Diese neue Maßnahme ist vorerst mit Ablauf des 31.12.2013 befristet und soll in diesem Zeitraum evaluiert werden.

⁴⁰ UFS 9.7.2012, RV/0245-I/12 und UFS 30.3.2012, RV/0688-I/10.

⁴¹ Beihilfe iSd Art 87 EGV (jetzt Art 107 EGV).

⁴² UFS 28.3.2012, RV/12313-W/06.

⁴³ Mail des Sektionsschefs Univ Prof DDr Gunter Mayr vom 23.7.2012

⁴⁴ Sitzung der Trägerkonferenz am 5.6.2012.

• **VfGH prüft die Anknüpfung der Grunderwerbsteuer an den Einheitswert**

Der Verfassungsgerichtshof hat ein Gesetzesprüfungsverfahren⁴⁵ jener Bestimmung⁴⁶ eingeleitet, wonach bei einem **unentgeltlichen Grundstückserwerb der (dreifache) Einheitswert als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer** (GrESt) heranzuziehen ist.

Grundsätzlich hält der VfGH eine unterschiedliche Behandlung von entgeltlichen und unentgeltlichen Grundstückserwerben im Grunderwerbsteuergesetz für zulässig, sofern sie sachlich gerechtfertigt ist. Bedenken hat der VfGH, ob die Anknüpfung an die niedrigen, jahrzehntelang nicht wertangepassten Einheitswerte geeignet ist, die unterschiedliche Behandlung sachlich zu rechtfertigen. Im Prüfungsverfahren wird nach Ansicht des VfGH zu klären sein, ob die Anknüpfung an die Einheitswerte im Interesse der Verwaltungsökonomie gerechtfertigt sein kann.

Im Fall einer Aufhebung wäre **künftig der gemeine Wert** von unentgeltlich erworbenen Grundstücken als Bemessungsgrundlage der GrESt heranzuziehen.

• **UID-Büro seit 1.8.2012 geschlossen**

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) ist **der Nachweis der Unternehmereigenschaft** im umsatzsteuerlichen Sinn. Gerade bei Rechnungen an **Kunden in der EU, die steuerfrei ausgestellt werden, sollte dessen UID-Nummer mit der Sorgfalt** eines ordentlichen Kaufmanns auf Gültigkeit **geprüft** werden. Bis 31.7.2012 gab es dafür ein eigenes UID-Büro, das nun geschlossen ist. Anfragen, ob eine UID-Nummer gültig ist, können am einfachsten elektronisch über FinanzOnline oder den EU-Server (ec.europa.eu/taxation_customs/vies/) getätigt werden. Sollte es technische Probleme bei der Abfrage eines bestimmten Landes geben oder die technischen Voraussetzungen fehlen, kann eine telefonische oder schriftliche Anfrage direkt an das für den Anfragenden zuständige Finanzamt gerichtet werden.

• **Autobahnvignette ab 2013 geringfügig teurer**

Die **Preise für Vignetten**, die für die **Benützung der österreichischen Autobahnen** und Schnellstraßen von einspurigen und mehrspurigen KFZ (bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t) zu bezahlen sind, werden ab **2013** wie folgt **erhöht**:⁴⁷

Vignettenpreise	einspurige KFZ		mehrspurige KFZ	
	bisher	NEU	bisher	NEU
Jahresvignette	31,00 €	32,10 €	77,80 €	80,60 €
2-Monatsvignette	11,70 €	12,10 €	23,40 €	24,20 €
10-Tagesvignette	4,60 €	4,80 €	8,00 €	8,30 €

⁴⁵ VfGH vom 13.6.2012, B 35/12.

⁴⁶ § 6 GrEStG.

⁴⁷ BGBl II 2011/254 vom 10.8.2011.

5 Termine

1.9.2012:

- **Option zur Umsatzsteuerpflicht bei Vermietung und Verpachtung von Grundstücken zu Geschäftszwecken ab 1.9.2012**

Wie bereits berichtet, wurde mit dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 die Möglichkeit, auf die (unechte) Steuerbefreiung für Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung von unbebauten Grundstücken, Geschäftsräumen und geschäftlich genutzten Wohnungseigentumsobjekten zu verzichten, eingeschränkt. Dieser Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung (und damit die Möglichkeit in den Genuss des Vorsteuerabzugs zu kommen) ist **ab dem 1.9.2012 nur mehr dann möglich, wenn der Mieter** oder Wohnungseigentümer das **Miet- oder Nutzungsobjekt nahezu ausschließlich** (Bagatellgrenze von 5 %) für **Umsätze** verwendet, die zum **Vorsteuerabzug berechtigen**. Wird diese Grenze beim Mieter oder Wohnungseigentümer überschritten, darf der Vermieter bzw die Wohnungseigentumsgemeinschaft nicht zur Umsatzsteuerpflicht optieren.

Die neue Rechtslage kommt zur Anwendung, wenn ein **Miet- und Pachtverhältnis nach dem 31.8.2012 neu beginnt**. Dabei steht das BMF auf dem Standpunkt, dass zB der **Verkauf eines Mietobjekts** (ungeachtet der mietrechtlich zwingenden Fortsetzung des bisherigen Mietverhältnisses durch den neuen Eigentümer) nach dem 31.8.2012 einen **Vermieterwechsel** bewirkt und damit alle Mietverträge nach der neuen Rechtslage zu beurteilen sind.

Ausgenommen von der Neuregelung sind jene Fälle, in denen der Vermieter (Verpächter) das Gebäude selbst errichtet hat (also das Bauherrenrisiko trägt) und mit der Errichtung bereits vor dem 1.9.2012 begonnen wurde.

30.9.2012:

- Elektronische Einreichung des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften zum Firmenbuch für Regelbilanzstichtag 31.12.2011 – siehe ausführlich dazu KlientenINFO Ausgabe 3/2012
- Die Möglichkeit der Erstattung von **Vorsteuern 2011** in **EU-Mitgliedsländern** via FinanzOnline **endet am 30.9.2012** - siehe KlientenINFO Ausgabe 3/2012 Punkt 8.
- **Herabsetzung der laufenden Steuervorauszahlungen 2012:** Ein Herabsetzungsantrag für die laufenden Vorauszahlungen an Einkommen- und Körperschaftsteuer 2012 kann letztmalig bis 30.9.2012 gestellt werden. Dem Antrag sollte vorsorglich auch eine Prognoserechnung für 2012 angeschlossen werden.

1.10.012:

- **Beginn Anspruchsverzinsung:** ab 1.10.2012 werden für **Nachzahlungen** bzw **Gutschriften** aus der **Einkommen- und Körperschaftsteuerveranlagung 2011** **Anspruchszinsen** (derzeit **2,38%**) verrechnet. Wer für 2011 mit einer Steuernachzahlung rechnen muss, kann die Belastung durch Anspruchszinsen im Wege einer **freiwilligen Anzahlung** in Höhe der zu erwartenden Steuernachzahlung vermeiden. Anspruchszinsen unter 50 € werden nicht vorgeschrieben (Freigrenze). Hinweis: Anspruchszinsen sind generell ertragsteuerlich neutral: Zinsenaufwendungen sind daher steuerlich nicht absetzbar, Zinsenerträge dafür steuerfrei.